

Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät IV

Studien- und Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang
Gebärdensprachdolmetschen

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 50/2010

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit, Marketing
und Fundraising

19. Jahrgang/03. November 2010

Studienordnung für den Masterstudiengang Gebärdensprach- dolmetschen

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät IV am 27. Oktober 2010 die folgende Studienordnung erlassen: *

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Beginn des Studiums, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium
- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Lehr- und Lernformen
- § 5 Modularisierung des Studiums, Studienpunkte
- § 6 Umfang des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Weitere Regelungen
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Umfang und Inhalt des Studiums im Masterstudiengang Gebärdensprachdolmetschen an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Gebärdensprachdolmetschen und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Beginn des Studiums, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium

(1) Das Studium im Masterstudiengang Gebärdensprachdolmetschen kann nur zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Das Studium im Masterstudiengang Gebärdensprachdolmetschen ist in der Regel ein Vollzeitstudium. Es kann gemäß ASSP als Teilzeitstudium absolviert werden.

§ 3 Ziele des Studiums

Das Studium im Masterstudiengang Gebärdensprachdolmetschen zielt auf die theoretisch fundierte anwendungsorientierte Aneignung der Kompetenzen, die für eine sichere Beherrschung der Sprachübertragung zwischen der Deutschen Gebärdensprache und dem Deutschen in beiden Dolmetschrichtungen erforderlich sind. Dazu werden vorhandene sprachliche und interkulturelle Kenntnisse vertieft sowie translationstheoretische und dolmetschmethodische Kompetenzen vermittelt.

Angestrebt wird ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis der sprachlichen, translatorischen und sozialen Dimensionen des Gebärdensprachdolmetschens auf dem neuesten Wissensstand. Auf dieser Grundlage sollen die Studierenden befähigt werden, translationstheoretisches Wissen sowie dolmetschmethodische Kompetenzen auch in ihnen nicht vertrauten Situationen anzuwenden. Die Studierenden sollen Techniken und Strategien der selbstständigen Wissensaneignung und Problembehandlung erlernen, um damit die im Berufsalltag auftretenden komplexen Situationen bewältigen zu können. Sie sollen in die Lage versetzt werden, den gesamten Translationsprozess wissenschaftlich fundiert zu beurteilen und translatorische Entscheidungen methodisch reflektiert zu treffen.

Darüber hinaus sollen sie die für ein angemessenes und souveränes Auftreten in der Öffentlichkeit erforderliche kommunikative Kompetenz erwerben.

Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiengangs Gebärdensprachdolmetschen qualifiziert für die Tätigkeit als Gebärdensprachdolmetscher/in. Absolvent/innen des Studienganges sollen in der Lage sein, im Gesundheitswesen, in der öffentlichen Verwaltung, in Erziehung und Bildung sowie in Wirtschaft und Arbeitswelt von und in beide Sprachen zu dolmetschen. Darüber hinaus sollen sie Einsätzen in weiteren Bereichen wie Politik, Medien, Rechtswesen, Wissenschaft, Religion sowie Kunst und Kultur grundsätzlich gewachsen sein.

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Studienordnung am 06. Oktober 2010 befristet bis zum 30. September 2013 zur Kenntnis genommen.

§ 4 Lehr- und Lernformen

Im Masterstudiengang Gebärdensprachdolmetschen werden Wissen und Kompetenzen in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt. Lehr- und Lernformen sind insbesondere:

Vorlesung (VL):

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierenden breites Wissen im Überblick vermitteln sollen.

Seminar (SE):

Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende vertieftes Wissen erlangen sollen und die Kompetenz zur eigenständigen Anwendung dieses Wissens oder zur Analyse und Beurteilung neuer Problemlagen entwickeln sollen.

Projektseminar (PS):

Projektseminare integrieren anwendungsbezogenes methodisches und fachliches Wissen und ermöglichen Studierenden die Arbeit an selbst gewählten Themenschwerpunkten.

Projektseminar (PRT):

Projektseminare sind studentische Lehrveranstaltungen, in denen, ggf. unterstützt durch Lehrende, eigenständig gewählte Themen aus unterschiedlichen Perspektiven bearbeitet und Fähigkeiten wissenschaftlicher Reflexion eingeübt werden.

Exkursion (EX):

Exkursionen sind Veranstaltungen an einem anderen Ort, die dazu dienen, sich mit Gegenständen des Studiums aus eigener Anschauung vertraut zu machen.

Übung (UE):

Übungen sind Lehrveranstaltungen mit begrenztem Teilnehmerkreis. Sie dienen dem Trainieren und Vertiefen von speziellen Kenntnissen, Kompetenzen und Fertigkeiten.

Praktikum (PR):

Praktika und vergleichbare Veranstaltungen ermöglichen Studierenden Einblicke in unterschiedliche Tätigkeitsfelder und die probeweise Anwendung des Erlernenen. Sie können blockweise oder studienbegleitend absolviert werden und werden in Begleitveranstaltungen intensiv von Lehrenden betreut.

Kolloquium (KO):

Kolloquien zielen auf die aktive Reflexion vertiefter Fragestellungen aus der Forschung. Sie können die Phase des Studienabschlusses und der Erstellung der Masterarbeit ergänzen.

§ 5 Modularisierung des Studiums, Studienpunkte

(1) Der Masterstudiengang Gebärdensprachdolmetschen besteht aus Modulen, in denen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft werden. Die Module werden in § 7 benannt und in der Anlage 1 beschrieben. Sie werden nach Maßgabe der Prüfungsordnung in der Regel durch studienbegleitende Modulabschlussprüfungen abgeschlossen. Der Fakultätsrat kann die Module im Rahmen der Vorgaben der Studien- und Prüfungs-

ordnung näher ausgestalten, um der wissenschaftlichen Entwicklung des Faches und den beruflichen Chancen der Studierenden Rechnung zu tragen. Die nähere Ausgestaltung wird auf den Internetseiten der Fakultät bekannt gegeben.

(2) Für die mit den Modulen verbundene Arbeitsbelastung werden Studienpunkte (SP) ausgewiesen. Ein Studienpunkt entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 25 Arbeitsstunden. Die Arbeitsbelastung errechnet sich aus dem Aufwand für die Präsenzlehre, die virtuelle Lehre und das Selbststudium einschließlich der Vorbereitung der speziellen Arbeitsleistungen nach Abs. 3 und der sonstigen Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen (Studienleistungen) sowie dem Aufwand für die Vorbereitung und Ablegung der Prüfungen. Die Studienpunkte werden vergeben, wenn die Studienleistung bzw. Prüfung, für die sie ausgewiesen sind, erbracht bzw. bestanden ist.

(3) Im Rahmen der Studienleistungen können spezielle Arbeitsleistungen verlangt werden, soweit dies in der Anlage 1 bestimmt ist. Sind in der Anlage 1 alternative Formen vorgesehen, wird die Form von der oder dem Lehrenden zu Beginn des Semesters bestimmt und bekannt gegeben. Genügt die Arbeitsleistung den Anforderungen, bescheinigt die oder der Lehrende, dass sie erbracht ist. Eine Benotung erfolgt nur, wenn dies in der Anlage 1 bestimmt ist; die Noten werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 6 Umfang des Studiums

Im Masterstudiengang Gebärdensprachdolmetschen sind insgesamt 120 Studienpunkte zu erwerben. Davon entfallen 105 Studienpunkte auf das Fachstudium und 15 Studienpunkte auf die Masterarbeit.

§ 7 Inhalt des Studiums

(1) Das Studium im Masterstudiengang Gebärdensprachdolmetschen beinhaltet die Auseinandersetzung mit Themen aus den Bereichen Translationswissenschaften, Dolmetschpraxis, Terminologiekunde, Theorie und Praxis gesellschaftlicher Funktionssysteme, interkulturelle Kommunikation, Berufskunde und Ethik des Gebärdensprachdolmetschens. Es erzeugt insbesondere translatorische Kompetenzen für die Arbeitssprachen Deutsch und Deutsche Gebärdensprache (Erwerb von Dolmetschtechniken wie Vom-Blatt-Übersetzen und bilaterales sowie unilaterales Konsekutiv- und Simultandolmetschen, Fähigkeiten im Bereich der Textanalyse, der Mnemotechniken, der Recherche- und Vorbereitungstechniken, Techniken des Teamdolmetschens etc.). Außerdem werden interkulturelle sowie sprachliche Kompetenzen erweitert und verfeinert. Darüber hinaus ist eine ganzheitliche Persönlichkeitsbildung angestrebt, um die für den Beruf benötigten sozialen Kompetenzen zu erlangen bzw. zu vertiefen. Durch eine intensive Betreuung und den Austausch in Kleingruppen soll eine für die spätere Berufsausübung unerlässliche Auseinandersetzung

mit der eigenen Persönlichkeit und den individuellen Stärken und Schwächen angeregt werden. Die Studierenden erlangen in Präsenzlehre (u. a. in intensiven Projektseminaren, durch eine Reihe von Praxiskontakten mit authentischen Dolmetschanlässen und diversen Übungen im audiovisuellen Video-Sprachlabor), virtuelle Lehre und einem hohen Anteil an Selbststudium einzeln und gemeinsam die Fähigkeiten, die eine berufliche Tätigkeit als Gebärdensprachdolmetscher/in ermöglichen.

(2) Der Masterstudiengang Gebärdensprachdolmetschen umfasst folgende Module:

Pflichtbereich

Modul P 1:
Einführung in das Gebärdensprachdolmetschen, 10 SP

Modul P 2:
Praxiskontakt, 10 SP

Modul P 3:
Dolmetschtechniken und Fachterminologie I, 9 SP

Modul P 4:
Dolmetschtechniken und Fachterminologie II, 9 SP

Modul P 5:
Einsatzbereiche und Textanalyse, 15 SP

Modul P 6:
Einführung in das bilaterale Simultandolmetschen und Dolmetschtheorie, 5 SP

Modul P 7:
Bilaterales Simultandolmetschen, 10 SP

Modul P 8:
Einführung in das unilaterale Simultandolmetschen und Erkundung der Dolmetschpraxis, 9 SP

Modul P 9:
Professionalisierung, 5 SP

Modul P 10:
Vertiefung im unilateralen Simultandolmetschen, 10 SP

Modul P 11:
Kolloquium und Masterarbeit, 18 SP

Wahlpflichtbereich des Faches bzw. studium generale

Ergänzend sind in Lehrveranstaltungen anderer Fächer 10 SP zu erwerben (studium generale) oder es kann das Wahlpflichtmodul des Faches Gebärdensprachdolmetschen belegt werden. Prüfungen müssen nicht abgelegt werden. Werden Prüfungen auf eigenen Wunsch abgelegt, werden die Noten bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

Modul WP 1:
studium generale, 10 SP

oder

Modul WP 2:
Projektmodul Spezielle Einsatzbereiche, 10 SP

(3) Der Masterstudiengang Gebärdensprachdolmetschen ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studienleistungen erbracht, alle Prüfungen bestanden und alle Studienpunkte erworben sind.

§ 8 Weitere Regelungen

Die Qualitätssicherung des Lehrangebotes, die Studienberatung, Fristen und deren Bekanntgabe, die Anerkennung von Leistungen, der Ausgleich von Nachteilen bei der Erbringung von Leistungen und die Vereinbarkeit von Familie und Studium richten sich nach der ASSP. Für die Täuschung bei der Erbringung von Studienleistungen gelten die Regelungen der ASSP zur Täuschung bei Prüfungen entsprechend.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Modul P 1: Einführung in das Gebärdensprachdolmetschen				Studienpunkte: 10
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - beherrschen Grundbegriffe der translatorischen Fachterminologie; - kennen grundlegende Themen des Gebärdensprachdolmetschens; - beherrschen Strategien der Stressbewältigung und der Konzentrationsoptimierung, - verfügen über Mnemotechniken, - kennen einschlägige informationstechnische Hilfen zur Recherche und können sich damit schnell und effektiv in neue Themengebiete einarbeiten, - kennen Strategien zum Management von Terminologiefeldern und Wissensbereichen, - können Techniken des Teamdolmetschens anwenden, - können ihre Stimme schonend einsetzen, - können auch unter Stress und Belastung dialektfrei, deutlich und wohl moduliert sprechen, - verfügen über ein breites Repertoire an Stimmgebung und können sich intonatorisch dem jeweiligen Inhalt anpassen, - können ohne Scheu frei vor Publikum sprechen. - können Ursachen von Problemen interkultureller Kommunikation analysieren, - kennen Modelle der Komplexitätsreduktion bezüglich unterschiedlicher Kulturen und können kritisch damit umgehen, - kennen sozial bzw. kulturell bedingte Unterschiede der Gesprächsführung von Gebärdensprach- bzw. Lautsprachbenutzern und können diese benennen, - können Unterschiede im Kommunikationsverhalten von Sprecher/innen des Deutschen und Gebärdensprachnutzer/innen sowie Missverständnisse in Dolmetschsituationen erkennen. 				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine				
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
VL	2	<u>25 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit	1 SP (Voraussetzung für deren Erteilung siehe Anhang)	Einführung in das Gebärdensprachdolmetschen
UE	6	<u>150 Stunden</u> 75 Stunden Präsenzzeit, 75 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2 u. 3	6 SP (Voraussetzung für deren Erteilung siehe Anhang)	Translatorische Grundlagen
SE	2	<u>75 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 50 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2 u. 3	3 SP (Voraussetzung für deren Erteilung siehe Anhang)	Aspekte der interkulturellen Kommunikation
Modulabschlussprüfung		Die Modulabschlussprüfung zu Modul P 2 bezieht sich auch auf Modul P 1.		
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls		<input type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS		

Modul P 2: Praxiskontakt			Studienpunkte: 10	
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> - kennen einschlägige Institutionen des Funktionssystems „öffentliche Verwaltung“; - haben elementare Kenntnisse der für das Verwaltungshandeln grundlegenden rechts- und sozialstaatlichen Prinzipien sowie der Funktionsweise der Systeme der sozialen Sicherung; - kennen die einschlägige Terminologie zu diesem Funktionssystem in beiden Arbeitssprachen; - können Gesprächs- und Dolmetschsituationen in diesem Bereich nach gesprächsanalytischen Kriterien besprechen; - können dolmetschwissenschaftliche Modelle der Fehleranalyse auf eigene Dolmetschprodukte anwenden. 				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine				
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
PS	3 + 1	<u>200 Stunden</u> 50 Stunden Präsenzzeit, 150 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2 u. 3	8 SP (Voraussetzung für deren Erteilung siehe Anhang)	Dolmetschen in der öffentlichen Verwaltung (Behördendolmetschen), anteilig 1 SWS Exkursionen zu Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung in Berlin inklusive Dolmetschübung
Modulabschlussprüfung		<u>50 Stunden</u>	2 SP	Multimediale Prüfung: Öffentliche Präsentation zu einem selbst gewählten Schwerpunkt des Themenbereichs Behördendolmetschen, 20 min.
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls		<input type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS		

Modul P 3: Dolmetschtechniken und Fachterminologie I				Studienpunkte: 9
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - kennen verschiedene Systeme der Notizentechnik und können Notationen für konsekutive Dolmetschanlässe erfolgreich anwenden, - können kurze deutsche Textabschnitte in gesprochener Sprache konsekutiv in Deutscher Gebärdensprache wiedergeben, - beherrschen das konsekutive Dolmetschen kurzer Textabschnitte aus der Deutschen Gebärdensprache ins Deutsche, - kennen typische schriftliche Textsorten aus den Bereichen öffentliche Verwaltung, Gesundheitswesen, Wirtschaft und Arbeitswelt sowie Rechtswesen, - kennen unterschiedliche Möglichkeiten der Fixierung und Speicherung von Fachterminologie sowie den Umgang mit Terminologie-Datenbanken, - kennen Fachterminologie für die Einsatzbereiche öffentliche Verwaltung und Gesundheitswesen und verfügen über erweiterte Fähigkeiten im sprachlichen Ausdrucksvermögen (Fachsprache) in beiden Arbeitssprachen. 				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine				
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
UE	2	<u>50 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 25 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2 u. 3	2 SP (Voraussetzung für deren Erteilung siehe Anhang)	Einführung in das Konsekutivdolmetschen mit und ohne Notizen
UE	2	<u>50 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 25 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2 u. 3	2 SP (Voraussetzung für deren Erteilung siehe Anhang)	Konsekutivdolmetschen aus der Deutschen Gebärdensprache ins Deutsche
SE	2	<u>75 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 50 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2 u. 3	3 SP (Voraussetzung für deren Erteilung siehe Anhang)	Fachterminologie I
Modulabschlussprüfung		<u>50 Stunden</u>	2 SP	Praktische Prüfung: Konsekutivdolmetschen aus der Deutschen Gebärdensprache ins Deutsche, 20 min.
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls		<input type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS		

Modul P 4: Dolmetschtechniken und Fachterminologie II			Studienpunkte: 9	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - können typische schriftliche Textsorten aus den Bereichen öffentliche Verwaltung, Gesundheitswesen, Wirtschaft und Arbeitswelt sowie Rechtswesen nach dolmetschrelevanten Kriterien analysieren sowie ihrem Schwierigkeitsgrad nach klassifizieren, - beherrschen Techniken des Umgangs mit schwierigen Texten, - sind in der Lage, die Dolmetschtechnik des Vom-Blatt-Übersetzens in den oben aufgeführten Bereichen erfolgreich einzusetzen, - kennen Fachterminologie für die Einsatzbereiche Wirtschaft und Arbeitswelt sowie Rechtswesen und verfügen über erweiterte Fähigkeiten im sprachlichen Ausdrucksvermögen in beiden Arbeitssprachen. 				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine				
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
UE	2	<u>50 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 25 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2 u. 3	2 SP (Voraussetzung für deren Erteilung siehe Anhang)	Einführung in die Stegreifübersetzung (Vom-Blatt-Übersetzen)
UE	2	<u>50 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 25 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2 u. 3	2 SP (Voraussetzung für deren Erteilung siehe Anhang)	Stegreifübersetzung (Vom-Blatt-Übersetzen)
SE	2	<u>75 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 50 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2 u. 3	3 SP (Voraussetzung für deren Erteilung siehe Anhang)	Fachterminologie II
Modulabschlussprüfung		<u>50 Stunden</u>	2 SP	Praktische Prüfung: Vom-Blatt-Übersetzen, 45 min.
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS		

Modul P 5: Einsatzbereiche und Textanalyse			Studienpunkte: 15	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - kennen für das Gebärdensprachdolmetschen relevante Funktionssysteme und gesellschaftliche Institutionen; - haben Kenntnis über gehörlosenspezifische Organisationen und Einrichtungen sowie über die Arbeit von Interessenvertretungen tauber und hörgeschädigter Menschen; - kennen Funktion, Aufbau und Struktur von betrieblicher Mitbestimmung und Schwerbehindertenvertretungen; - kennen Grundsätze und Organe der Rechtsprechung sowie den Ablauf von zivil- und strafrechtlichen Verfahren; - kennen die spezifischen dolmetschpraktischen Herausforderungen unterschiedlicher institutioneller Zusammenhänge; - kennen gesprächsanalytische Merkmale zur Bestimmung institutionenspezifischer Kommunikation und können anhand dieser Gespräche in Dolmetschsituationen analysieren. 				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Modul P 1 und Modul P 2				
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
PS	4	<u>250 Stunden</u> 50 Stunden Präsenzzeit, 200 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2 u. 3	10 SP (Voraussetzung für deren Erteilung siehe Anhang)	Erkundung von Einsatzbereichen
SE	2	<u>75 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 50 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2 u. 3	3 SP (Voraussetzung für deren Erteilung siehe Anhang)	Text- und Gesprächsanalyse für Dolmetschsettings in diversen Einsatzbereichen
Modulabschlussprüfung		<u>50 Stunden</u>	2 SP	Multimediale Prüfung: Öffentliche Posterpräsentation zu einem ausgewählten Einsatzbereich in Gebärdensprache, 10 min.
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS		

Modul P 6: Einführung in das bilaterale Simultandolmetschen und Dolmetschtheorie				Studienpunkte: 5
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> - verfügen über eine Grundkompetenz im bilateralen Simultandolmetschen (Gesprächs- und Verhandlungssituationen); - haben einen Überblick über dolmetschwissenschaftliche Literatur und können sich mit klassischen sowie aktuellen dolmetschtheoretischen Fragestellungen wissenschaftlich auseinandersetzen. 				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Modul P 1 und Modul P 2				
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
UE	2	<u>50 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 25 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2 u. 3	2 SP (Voraussetzung für deren Erteilung siehe Anhang)	Einführung in das bilaterale Simultandolmetschen – Rollenspiele I
SE	2	<u>75 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 50 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2 u. 3	3 SP (Voraussetzung für deren Erteilung siehe Anhang)	Dolmetschtheorie
Modulabschlussprüfung		Die Modulabschlussprüfung zu Modul P 7 bezieht sich auch auf Modul P 6.		
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS		

Modul P 7: Bilaterales Simultandolmetschen			Studienpunkte: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - verfügen über eine erweiterte Kompetenz im bilateralen Simultandolmetschen (Gesprächs- und Verhandlungssituationen) und können mit erschwerten Bedingungen (wie große Textdichte, hohes Sprech- bzw. Gebärdentempo, etc.) umgehen; - verfügen über Strategien der Gesprächssteuerung während des Dolmetschprozesses; - haben Kenntnisse über die spezifischen Herausforderungen des bilateralen Dolmetschens in der Wirtschaft und im Arbeitsleben, in medizinischen, sozialen und pädagogischen Zusammenhängen und beherrschen in diesen Bereichen das Dolmetschen einschlägiger Gesprächssituationen. 				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Modul P 5				
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
UE	2	<u>50 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 25 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2 u. 3	2 SP (Voraussetzung für deren Erteilung siehe Anhang)	Vertiefung des bilateralen Simultandolmetschens – Rollenspiele II
SE	2	<u>75 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 50 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2 u. 3	3 SP (Voraussetzung für deren Erteilung siehe Anhang)	Dolmetschen im Gesundheitswesen und in sozialen Bereichen
SE	2	<u>75 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 50 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2 u. 3	3 SP (Voraussetzung für deren Erteilung siehe Anhang)	Dolmetschen in Erziehung / Bildung und in der Wirtschaft / im Arbeitsleben
Modulabschlussprüfung		<u>50 Stunden</u>	2 SP	Praktische Prüfung: Bilaterales Simultandolmetschen, 30 Minuten
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls		<input type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS		

Modul WP 1: studium generale				Studienpunkte: 10
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Dieses Modul bietet den Studierenden die Möglichkeit, sich innerhalb anderer Disziplinen weiterzubilden. Die Studierenden können Themenstellungen anderer Fächer kennen lernen, um auf diese Weise die eigenen Kenntnisse und methodischen Kompetenzen zu erweitern und zu vertiefen. Gleichzeitig soll das Modul zu interdisziplinärer Zusammenarbeit befähigen. In diesem Modul können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der HU, einschließlich von Projektstudien, besucht werden.</p>				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine				
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
variabel	variabel	<u>250 Stunden</u>	10 SP, Teilnahme	Themenbereiche und Inhalte nach freier Wahl
Modulabschlussprüfung		keine		
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls		<input type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS		

Modul WP 2: Projektstudium Spezielle Einsatzbereiche				Studienpunkte: 10
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden lernen einen bisher nicht bearbeiteten speziellen Einsatzbereich kennen (Wissenschaft, Politik, Medien, Religion, Kunst und Kultur oder Freizeit und Familie). Die Studierenden beherrschen Organisation und Durchführung eines selbstständigen Dolmetscheinsatzes von der Planung bis zur Nachbereitung.</p>				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine				
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
PS	4 SWS (3 + 1)	<u>250 Stunden</u>	10 SP, Teilnahme	Dolmetschen in speziellen Einsatzbereichen inklusive Recherche und Vorbereitung, Erarbeitung der Terminologie, Teambildung und Einsatzorganisation sowie Nachbereitung (3 SWS Präsenzlehre, 1 SWS Exkursionen zur Durchführung der Dolmetscheinsätze*)
Modulabschlussprüfung		keine		
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls		<input type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS		

* Die Begleitung durch die Dozentin / den Dozenten erfolgt durch Bereitstellung von Wissen und Netzwerken, Anregungen zur Bearbeitung der einzelnen Teilschritte, Beurteilung der Lösungsvorschläge sowie weitere Hilfestellungen. Die Dozentin / der Dozent bespricht einzelne Arbeitsschritte in intensiven Einzel- oder Kleingruppengesprächen.

Modul P 8: Einführung in das unilaterale Simultandolmetschen und Erkundung der Dolmetschpraxis			Studienpunkte: 9	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - verfügen über grundlegende Fertigkeiten des unilateralen Simultandolmetschens; - können im Hinblick auf das Praktikum Erwartungen, Anforderungen und mögliche Schwierigkeiten antizipieren; - wissen über angemessene Verhaltensweisen im Praktikum Bescheid; - kennen die Berufs- und Ehrenordnung und die Rechte und Pflichten, die sich daraus für GebärdensprachdolmetscherInnen ergeben; - können zu berufsethischen Fragen Stellung beziehen; - kennen verschiedene Rollenmodelle von und Rollenerwartungen an GebärdensprachdolmetscherInnen; - können das Verhalten von DolmetscherInnen im Lichte der Berufs- und Ehrenordnung einschätzen und verfügen über angemessene Formen des Feedbacks; - verfügen über Kriterien zur Evaluierung eigener und fremder Dolmetschleistungen; - können in Begleitung ihrer Praktikumsanleiterin/ihres Anleiters reale Einsätze in unterschiedlichen Bereichen dolmetschend bewältigen. 				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Modul P 4, Modul P 5, Modul P 6				
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
UE	2	<u>50 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 25 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2 u. 3	2 SP (Voraussetzung für deren Erteilung siehe Anhang)	Einführung in das unilaterale Simultandolmetschen
SE	2	<u>75 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 50 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2 u. 3	3 SP (Voraussetzung für deren Erteilung siehe Anhang)	Praktikumsvorbereitung und -begleitung ¹
PR		<u>100 Stunden</u>	4 SP (Voraussetzung für deren Erteilung siehe Anhang)	Dolmetschpraktikum (8 Wochen) ²
Modulabschlussprüfung		Die Modulabschlussprüfung zu Modul P 9 bezieht sich auch auf Modul P 8.		
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls		<input type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS		

¹ Die Begleitung findet im Rahmen von Blockveranstaltungen in der vorlesungsfreien Zeit statt.

² Das Dolmetschpraktikum wird in der vorlesungsfreien Zeit absolviert.

Modul P 9: Professionalisierung			Studienpunkte: 5	
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> - können die Erfahrungen und Beobachtungen aus dem Praktikum reflektieren und schriftlich zusammenfassen; - haben Kenntnisse über unterschiedliche Formen der Berufsausübung sowie über Planung, Organisation und Bewältigung des berufspraktischen Alltags; - haben sich mit relevanten Fragen zum Thema Berufseinstieg auseinander gesetzt; - haben Kenntnis von steuerrechtlichen und versicherungsrechtlichen Themen; - kennen verschiedene Modelle der Kundensschulung („customer education“); - haben Kenntnisse über Berufsorganisationen. 				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Modul P 8				
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
SE	2	<u>75 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 50 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2 u. 3	3 SP (Voraussetzung für deren Erteilung siehe Anhang)	Praktikumsnachbereitung: Professionalisierung und Berufskunde
Modulabschlussprüfung		<u>50 Stunden</u>	2 SP	Hausarbeit zum Praktikum, ca. 10 Seiten
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS		

Modul P 10: Vertiefung im unilateralen Simultandolmetschen			Studienpunkte: 10	
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> - verfügen über Kompetenzen im unilateralen Simultandolmetschen auch schwierigerer Texte (hohes Tempo, große Dichte, komplexe Themen etc.) in verschiedenen Einsatzbereichen in beide Sprachrichtungen; - können mit digitalem Sprachmaterial dolmetschend umgehen; - können sich beim Dolmetschen in die gesprochene Sprache bzw. in die Gebärdensprache einwandfrei spontansprachlich äußern. 				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Modul P 8				
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
SE	4	<u>150 Stunden</u> 50 Stunden Präsenzzeit, 100 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2 u. 3	6 SP (Voraussetzung für deren Erteilung siehe Anhang)	Unilaterales Simultandolmetschen
UE	2	<u>50 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 25 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2 u. 3	2 SP (Voraussetzung für deren Erteilung siehe Anhang)	Rhetorik: Deutsch und Gebärdensprache beim Simultandolmetschen
Modulabschlussprüfung		<u>50 Stunden</u>	2 SP	Praktische Prüfung: Unilaterales Simultandolmetschen 40 min. (Teilprüfung a: aus dem Deutschen in die Deutsche Gebärdensprache, 20 min.; Teilprüfung b: aus der Deutschen Gebärdensprache ins Deutsche, 20 min.)
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS		

Modul P 11: Kolloquium und Masterarbeit			Studienpunkte: 18	
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> - können Fragestellungen zum Thema Gebärdensprachdolmetschen entwickeln und über das formulierte Erkenntnisinteresse von KommilitonInnen reflektieren; - können - aufbauend auf den erworbenen wissenschaftlichen Methodenkompetenzen - eine wissenschaftliche Fragestellung zum Thema Gebärdensprachdolmetschen eigenständig bearbeiten und darstellen. 				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Modul P 3, Modul P 4 und Modul P 5				
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
KO	2	<u>75 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 50 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2 u. 3	3 SP (Voraussetzung für deren Erteilung siehe Anhang)	Kolloquium
Modulabschlussprüfung		375 Stunden	15 SP	Masterarbeit
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS		

Anhang zur Anlage 1: Studienleistungen

Studienleistungen im Masterstudiengang Gebärdensprachdolmetschen

Bei allen Lehrveranstaltungen des Masterstudienganges Gebärdensprachdolmetschen wird die regelmäßige aktive Teilnahme vorausgesetzt.

In Lehrveranstaltungen mit 3 SP, 4 SP oder 5 SP werden von den Studierenden spezielle lehrveranstaltungsbegleitende Arbeitsleistungen erwartet, die sich als Teil des Selbststudiums verstehen. Die Ertellung konkreter Arbeitsaufträge durch die Lehrenden ermöglicht die gezielte und durch die Lehrenden unterstützte Auseinandersetzung mit dem in den Lehrveranstaltungen vermittelten Stoff. Die Studierenden erhalten ein individuelles Feedback zu ihren Leistungen, das sie in die Lage versetzt, sich in Kenntnis ihrer Stärken und Schwächen adäquat auf die Modulabschlussprüfungen vorzubereiten.

Folgende Tabelle gibt eine Übersicht über mögliche Studienleistungen, wobei sich die Studienpunkte auf einen Lehrveranstaltungsumfang von jeweils zwei Semesterwochenstunden (2 SWS) beziehen. Die Lehrenden teilen den Studierenden jeweils zu Beginn des Semesters mit, welche der alternativen Studienleistung erbracht werden können.

2 SP	<p>kleinere lehrveranstaltungsbegleitende Arbeitsaufträge wie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Recherche oder - Textbearbeitung oder - Kurzpräsentation oder - Beschaffung von Textmaterial für translatorische oder sprecherische Übungen
3 SP	<p>regelmäßige lehrveranstaltungsbegleitende Arbeitsaufträge wie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lektüre, Recherche, Textbearbeitung, schriftliche oder praktische Übung, Kurzpräsentation) oder - Referat (20 - 30 min.) oder - Hausarbeit (5 Seiten) oder - Erstellung eines Terminologievideos bzw. Einspeisung in die Terminologie-Datenbank oder - Test (mündlich / praktisch)
4 SP	<ul style="list-style-type: none"> - praktische Dolmetscherprobung bei Besuchen in Institutionen inklusive Auswertung oder - Begleitung einer Dolmetscherin / eines Dolmetschers und eigene Dolmetschversuche im Praktikum inklusive Auswertung
5 SP	<ul style="list-style-type: none"> - Präsentation der Analyse eines gesellschaftlichen Funktionsbereichs unter dolmetschpraktischen Gesichtspunkten oder - praktische Durchführung eines Dolmetscheinsatzes in einem speziellen Einsatzbereich inklusive Auswertung

Anlage 2: Studienverlaufsplan ohne Auslandssemester

Hier finden Sie eine Aufteilung der Module mit den jeweiligen Lehrveranstaltungen, SWS und SP auf die Semester, die einem idealtypischen, so aber nicht verpflichtenden Studienverlauf entspricht.

1. Semester / SoSe		2. Semester / WiSe		3. Semester / SoSe		4. Semester / WiSe	
Modul P 1 Einführung in das Gebärdensprachdolmetschen 10 SP VL 2 SWS 1 SP Einführung in das Gebärdensprachdolmetschen UE 6 SWS 6 SP Translatorsche Grundlagen SE 2 SWS 3 SP Aspekte der interkulturellen Kommunikation MAP: siehe Modul P 2		Modul P 4 Dolmetschtechniken und Fachterminologie II 9 SP UE 2 SWS 2 SP Konsektivdolmetschen aus der DGS UE 2 SWS 2 SP Stegreifübersetzung (Vom-Blatt-Übersetzen) SE 2 SWS 3 SP Fachterminologie II MAP: Vom-Blatt-Übersetzen		Modul P 7 Bilaterales Simultandolmetschen 10 SP UE 2 SWS 2 SP Vertiefung des bilateralen Simultandolmetschens SE 2 SWS 3 SP Gesundheitswesen und soziale Bereiche SE 2 SWS 3 SP Erziehung / Bildung und Wirtschaft / Arbeit MAP: Bilaterales Simultandolmetschen		Modul P 9 Professionalisierung 5 SP SE 2 SWS 3 SP Praktikumsnachbereitung: Professionalisierung und Berufskunde	
Modul P 2 Praxiskontakt 10 SP PS 4 SWS 8 SP Dolmetschen in der öffentlichen Verwaltung (Behördendolmetschen) SE 2 SWS 3 SP Text- und Gesprächsanalyse MAP: Öffentliche Präsentation		Modul P 5 Einsatzbereiche und Textanalyse 15 SP PS 4 SWS 10 SP Erkundung von Einsatzbereichen SE 2 SWS 3 SP Text- und Gesprächsanalyse MAP: Posterpräsentation in Gebärdensprache		Modul WP 1 Freimodul oder Modul WP 2 Projektmodul Spezielle Einsatzbereiche 10 SP SE 4 SWS 6 SP Unilaterales Simultandolmetschen UE 2 SWS 2 SP Rhetorik: Deutsch und Gebärdensprache MAP: Unilaterales Simultandolmetschen		Modul P 10 Vertiefung im unilateralen Simultandolmetschen 10 SP SE 4 SWS 6 SP Unilaterales Simultandolmetschen UE 2 SWS 2 SP Rhetorik: Deutsch und Gebärdensprache MAP: Unilaterales Simultandolmetschen	
Modul P 3 Dolmetschtechniken und Fachterminologie I 9 SP UE 2 SWS 2 SP Einführung in das Konsektivdolmetschen UE 2 SWS 2 SP Einführung in die Stegreifübersetzung SE 2 SWS 3 SP Fachterminologie I MAP: Konsektivdolmetschen aus der DGS ins Deutsche		Modul P 6 Einführung in das bilaterale Simultandolmetschen und Theorie 5 SP UE 2 SWS 2 SP Einführung in das bilaterale Dolmetschen - Rollenspiel SE 2 SWS 3 SP Dolmetschtheorie PR 4 SP Dolmetschpraktikum MAP: siehe Modul P 7		Modul P 8 Einführung unilaterales Simultandolmetschen / Praxis 9 SP UE 2 SWS 2 SP Einführung unilaterales Simultandolmetschen SE 2 SWS 3 SP Praktikumsvorbereitung und -begleitung PR 4 SP Dolmetschpraktikum MAP: siehe Modul P 9		Modul P 11 Kolloquium und Masterarbeit 18 SP KO 2 SWS 3 SP Kolloquium MAP: Masterarbeit	
20 SWS 29 SP		16 SWS 29 SP		10 SWS (+ x SWS frei) 29 SP		10 SWS 33 SP	

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Gebärdensprach- dolmetschen

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät IV am 27. Oktober 2010 die folgende Prüfungsordnung erlassen:*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Regelstudienzeit, Studienpunkte, Leistungsanforderungen
- § 4 Prüferinnen und Prüfer
- § 5 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 6 Bewertung, Bestehen und Wiederholung der Prüfungen
- § 7 Modulabschlussprüfungen
- § 8 Masterarbeit
- § 9 Studienabschluss, Gesamtnote, akademischer Grad
- § 10 Weitere Regelungen
- § 11 In-Kraft-Treten

Anlage: Übersicht über die Prüfungen im Masterstudiengang Gebärdensprachdolmetschen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt Ziele, Verfahren und Anforderungen der Prüfungen im Masterstudiengang Gebärdensprachdolmetschen an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den Masterstudiengang Gebärdensprachdolmetschen und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Für die Prüfungsangelegenheiten im Masterstudiengang Gebärdensprachdolmetschen ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Rehabilitationswissenschaften zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- er bestellt die Prüferinnen und Prüfer,
- er entscheidet über die Zulassung zu Prüfungen,
- er entscheidet nach Maßgabe der ASSP über die Anerkennung von Leistungen, den Ausgleich von

Nachteilen und die Folgen von Säumnis und Täuschung,

- er achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- er berichtet dem Fakultäts- bzw. Institutsrat regelmäßig über Prüfungen, Studienzeiten und Notengebung und
- er gibt Anregungen zur Studienreform.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Hochschullehrerinnen und -lehrern, zwei akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und einer bzw. einem Studierenden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden im Fakultätsrat von den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Mitgliedergruppen für die Dauer von zwei Jahren, längstens für die Dauer der Amtszeit des Fakultätsrates, benannt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird von den Vertreterinnen und Vertretern seiner Mitgliedergruppe für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied benannt. Die Mitglieder bleiben im Amt, bis die Nachfolgenden ihr Amt angetreten haben.

(4) Der Fakultätsrat kann beschließen, dass

- die Amtszeit des Prüfungsausschusses vorzeitig endet und ein neuer Ausschuss eingesetzt wird,
- die Amtszeit des studentischen Mitglieds auf ein Jahr begrenzt wird,
- die Kompetenz zur Bildung von Prüfungsausschüssen und die Entscheidungsbefugnisse nach diesem Absatz auf die Institutsräte übertragen werden.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretende oder einen Stellvertretenden. Er kann seine Befugnisse für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertretende oder den Stellvertretenden übertragen.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder -lehrer inklusive der oder des Vorsitzenden oder der oder des Stellvertretenden sowie ein weiteres Mitglied anwesend sind.

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Prüfungsordnung am 06. Oktober 2010 befristet bis zum 30. September 2013 bestätigt.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der oder des Stellvertretenden. In Bewertungsangelegenheiten hat das studentische Mitglied kein Stimmrecht. Der Prüfungsausschuss kann Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen, sofern kein Mitglied widerspricht. Die Sätze 2 bis 5 gelten insoweit entsprechend.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, werden sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden entsprechend verpflichtet.

(8) Bei Entscheidungen über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen dürfen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht mitwirken, die befangen sind. Ihre Anhörung als Prüferin oder Prüfer bleibt unbenommen. Befangen ist insbesondere, wer:

- an einer Bewertung direkt mitgewirkt hat,
- am Lehrstuhl der/des Bewertenden angestellt ist.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienpunkte, Leistungsanforderungen

(1) Der Masterstudiengang Gebärdensprachdolmetschen hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern.

(2) Im Masterstudiengang Gebärdensprachdolmetschen sind 120 Studienpunkte (SP) zu erwerben. Die Studienpunkte werden vergeben, wenn die Studienleistung bzw. Prüfung, für die sie ausgewiesen sind, erbracht bzw. bestanden ist.

(3) Die im Masterstudiengang Gebärdensprachdolmetschen zu erbringenden Studienleistungen werden in § 7 und den Anlagen zur Studienordnung, die zu absolvierenden Prüfungen in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung bestimmt.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer

(1) Für Modulabschlussprüfungen bestellt der Prüfungsausschuss Prüferinnen und Prüfer nach Maßgabe der ASSP.

(2) Masterarbeiten werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt dazu Hochschullehrerinnen oder -lehrer oder habilitierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Als Erstprüferin oder Erstprüfer wird in der Regel bestellt, wer das Thema der Arbeit gestellt und die Arbeit betreut hat. Als Zweitprüferin oder Zweitprüfer darf abweichend von Satz 2 auch eine nichthabilitierte akademische Mitarbeiterin oder ein nichthabilitierter akademischer Mitarbeiter oder eine Lehrbeauftragte oder ein Lehrbeauftragter bestellt werden, soweit sie oder er zu selbständiger Lehre berechtigt ist und wenn Hochschullehrerinnen oder -lehrer oder habilitierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nicht zur Verfügung stehen. Satz 4 gilt entsprechend, wenn nach § 6 Abs. 2 ausnahmsweise eine Drittprüferin oder ein Drittprüfer bestellt wird.

(3) In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können auch dann zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, wenn sie keine Lehre ausüben.

§ 5 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Teilnahme an einer Prüfung oder Wiederholungsprüfung bedarf der Anmeldung. Soweit ein Prüfungsverwaltungssystem mit der Möglichkeit zur Online-Anmeldung eingeführt ist, ist die Anmeldung in der Regel hierüber vorzunehmen. Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Prüfung.

- (2) Zur Modulabschlussprüfung wird zugelassen, wer
- an der Humboldt-Universität zu Berlin für ein Masterstudium immatrikuliert ist oder vor der Anmeldung der Modulabschlussprüfung immatrikuliert war und die Modulabschlussprüfung im Rahmen ihres oder seines Studienganges benötigt oder wählen kann,
 - die für die Modulabschlussprüfung in der Anlage benannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt,
 - die Modulabschlussprüfung oder eine in Inhalt und Umfang gleichwertige Prüfung im Masterstudiengang Gebärdensprachdolmetschen nicht bereits an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder endgültig nicht bestanden hat und
 - sofern es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit handelt, die Vorgaben zur Prüfungsberatung erfüllt, die die ASSP im Rahmen der Regelungen zur Prüfungsberatung und Wiederholbarkeit von Prüfungen macht.

- (3) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
- an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Masterstudiengang Gebärdensprachdolmetschen immatrikuliert ist oder vor der Anmeldung der Masterarbeit immatrikuliert war,
 - die folgenden Module abgeschlossen hat: Modul P 1, Modul P 2, Modul P 3, Modul P 4 und Modul P 5,
 - eine Masterarbeit im Masterstudiengang Gebärdensprachdolmetschen nicht bereits an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat und
 - sofern es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit handelt, die Vorgaben zur Prüfungsberatung erfüllt, die die ASSP im Rahmen der Regelungen zur Prüfungsberatung und Wiederholbarkeit von Prüfungen macht.

(4) Über die Zulassung zu einer Prüfung oder Wiederholungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann diese Befugnis auf das Prüfungsbüro oder die Prüferinnen und Prüfer übertragen. Für Zulassungsentscheidungen, die im Ermessen stehen, kann er die Befugnis nur übertragen, soweit er die Ausübung des Ermessens durch schriftliche Richtlinien geregelt hat.

Im Falle einer Online-Anmeldung gilt die elektronische Bestätigung über die erfolgreiche Anmeldung als Zulassung zur Prüfung. Außerhalb des Online-Anmeldeverfahrens können Zulassungen unter Angabe der Matrikelnummern durch Aushang bekannt gegeben werden.

(5) Die Zulassung von Nebenhörerinnen und Nebenhörern richtet sich nach der ASSP.

§ 6 Bewertung, Bestehen und Wiederholung der Prüfungen

(1) Prüfungen werden benotet, soweit nicht in der Anlage ausnahmsweise bestimmt ist, dass sie lediglich als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ausgewiesen werden. Die Notenskala richtet sich nach der ASSP.

(2) Wird eine Prüfung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer bewertet, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Weichen die Bewertungen einer schriftlichen Prüfung um zwei ganze Noten oder mehr voneinander ab oder erteilt eine oder einer der beiden Prüferinnen oder Prüfer ein „nicht ausreichend“, bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer und setzt die Note auf der Grundlage der drei Bewertungen, in der Regel durch Bildung des arithmetischen Mittels, fest. Bei der Masterarbeit gilt dies auf Antrag der oder des Studierenden auch dann, wenn die Abweichung mehr als eine ganze Note beträgt.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht wurde.

(4) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung soll Studierenden vor Beginn der Vorlesungszeit, die zweite Wiederholungsprüfung muss spätestens im Prüfungszeitraum des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters ermöglicht werden.

Eine nicht bestandene Masterarbeit kann nur ein Mal, mit einem neuen Thema, wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet. Die Erstellung der zweiten Masterarbeit sollte spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die erste Arbeit beginnen.

Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

§ 7 Modulabschlussprüfungen

(1) Modulabschlussprüfungen können in unterschiedlicher Form, insbesondere als mündliche Prüfungen, praktische Prüfungen, Klausuren, Hausarbeiten und ähnliche schriftliche Prüfungen oder multimediale Prüfungen abgenommen werden. Die Form der einzelnen Prüfungen ist in der Anlage bestimmt. Sind in der Anlage alternative Formen vorgesehen, wird die Form von der Prüferin oder dem Prüfer bestimmt und bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt zu Beginn des Semesters, in dem die Prüfung angeboten wird. Bezieht sich die Prüfung nur auf ei-

ne Lehrveranstaltung und dauert diese Lehrveranstaltung mehrere Semester, erfolgt die Bekanntgabe zu Beginn des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung anfängt.

(2) In mündlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen des Faches definieren und interpretieren können, über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis in einem oder mehreren Spezialgebieten auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung verfügen und Informationen, Probleme, Ideen und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau vermitteln können bzw. vermittelte praktische Fähigkeiten anwenden können. Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist in der Anlage bestimmt. Sie verlängert sich angemessen, wenn mehrere Studierende gemeinsam geprüft werden. Die Prüferinnen und Prüfer und ggf. Beisitzerinnen und Beisitzer, der Beginn, das Ende, die wesentlichen Gegenstände, die Note und besondere Vorkommnisse der mündlichen Prüfungen werden protokolliert. Die Note wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und begründet. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der mündlichen Prüfungen zugegen zu sein. Andere Personen können anwesend sein, wenn die oder der Studierende dem zustimmt.

(3) In praktischen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie die ihnen vermittelten wissenschaftlichen Kenntnisse und translatorischen Fertigkeiten auch in ihnen nicht vertrauten Situationen anwenden können, dass sie Wissen integrieren, mit Komplexität umgehen und auch bei unvollständiger Informationsgrundlage professionelle Entscheidungen treffen können. Praktische Prüfungen können für jede Dolmetschrichtung (aus dem Deutschen in die Deutsche Gebärdensprache bzw. aus der Deutschen Gebärdensprache ins Deutsche) eine gesonderte Teilprüfung vorsehen (näheres hierzu regelt Abs. 6). Die Dauer der praktischen Prüfungen ist in der Anlage bestimmt, wobei Vorbereitungszeiten extra ausgewiesen sind. Die Prüferinnen und Prüfer und ggf. Beisitzerinnen und Beisitzer, der Beginn, das Ende, die Beurteilung des Umgangs mit der Aufgabenstellung, die Note und besondere Vorkommnisse der praktischen Prüfungen werden protokolliert. Die Note wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und begründet. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der praktischen Prüfungen zugegen zu sein. Andere Personen können anwesend sein, wenn die oder der Studierende dem zustimmt.

(4) In Hausarbeiten, Portfolios, Essays und ähnlichen schriftlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie die wissenschaftlichen Grundlagen des Faches und ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anwenden und dabei multidisziplinäre Zusammenhänge herstellen können, dass sie Wissen integrieren, mit Komplexität umgehen und auch bei unvollständiger Informationsgrundlage wissenschaftlich fundierte Entscheidungen treffen können. Bearbeitungszeit und Umfang sind in der Anlage bestimmt. Hausarbeiten und Portfolios sind mit einer Erklärung zu

versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde, dass sämtliche Quellen inkl. Internetquellen, Grafiken, Tabellen und Bilder, die unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden, als solche kenntlich gemacht sind und dass bekannt ist, dass Verstöße gegen diese Grundsätze als Täuschungsversuch bzw. Täuschung geahndet werden.

(5) In multimedialen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie unter Nutzung unterschiedlicher Medien Themen des Faches unter Herstellung multidisziplinärer Zusammenhänge und auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung selbstständig bearbeiten und die Ergebnisse auf wissenschaftlichem Niveau präsentieren können. Dauer, Art und Umfang der multimedialen Prüfungen sind in der Anlage bestimmt.

(6) Besteht eine Modulabschlussprüfung aus mehreren Teilprüfungen, erfolgen die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer, die Anmeldung und Zulassung zur Prüfung, die Bestimmung und Bekanntgabe der Form der Prüfung und die Bewertung für jede Teilprüfung gesondert. Jede Teilprüfung ist gesondert zu bestehen und nach Maßgabe des § 6 Abs. 4 gesondert zu wiederholen. Die Note der Modulabschlussprüfung errechnet sich zu gleichen Teilen aus den Noten der Teilprüfungen. Die Noten der Teilprüfungen werden im Abschlusszeugnis gesondert aufgeführt.

(7) Modulabschlussprüfungen und deren Teilprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 8 Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit weisen Studierende nach, dass sie ein Thema unter Herstellung multidisziplinärer Zusammenhänge und auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung selbstständig wissenschaftlich bearbeiten können. Die Masterarbeit soll einen Textumfang von 150.000 Zeichen nicht überschreiten. Sie ist mit einer unterschriebenen Erklärung zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde, dass sämtliche Quellen inkl. Internetquellen, Grafiken, Tabellen und Bilder, die unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden, als solche kenntlich gemacht sind und dass bekannt ist, dass Verstöße gegen diese Grundsätze als Täuschungsversuch bzw. Täuschung geahndet werden.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einer habilitierten akademischen Mitarbeiterin oder einem habilitierten akademischen Mitarbeiter gestellt, die oder der auch die Betreuung der Arbeit übernimmt. Der Themenstellung geht eine Besprechung mit der oder dem Studierenden voraus. Die oder der Studierende kann einen Themenvorschlag machen, dem jedoch nicht gefolgt werden muss. Das Thema wird verbindlich, wenn es der oder dem Studierenden schriftlich bekannt gegeben ist. Der Wortlaut des Themas und der Zeitpunkt der Bekanntgabe werden in der Prüfungsakte dokumentiert.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann von der oder dem Studierenden ohne Angabe von Gründen einmalig innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe zurückgegeben werden; es wird dann ein neues Thema gestellt und bekannt gegeben.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beginnt am Tag nach der Bekanntgabe des Themas und beträgt sechs Monate. Auf Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss sie verlängern, wenn dafür triftige Gründe vorliegen; es gelten die Regelungen der ASSP zur Verzögerung bzw. Überschreitung von Prüfungsfristen. Die Masterarbeit ist in dreifacher Ausfertigung und zusätzlich in elektronischer Form im Prüfungsbüro einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe bzw. – bei Eingang der Arbeit per Post – das Datum des Poststempels werden in der Prüfungsakte dokumentiert. Eine eingereichte Masterarbeit kann nicht zurückgezogen werden.

§ 9 Studienabschluss, Gesamtnote, akademischer Grad

(1) Der Masterstudiengang Gebärdensprachdolmetschen ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studienleistungen erbracht, alle Prüfungen bestanden und alle Studienpunkte erworben sind.

(2) Die Gesamtnote des Masterstudiums wird aus den Noten der Modulabschlussprüfungen des Pflichtbereiches, gewichtet nach den für die Module ausgewiesenen Studienpunkten, gebildet. Prüfungen, die nicht benotet werden oder im Rahmen einer Anerkennung von Leistungen mangels vergleichbarer Notensysteme lediglich als „bestanden“ ausgewiesen werden und Prüfungen, die die oder der Studierende im studium generale oder sonst auf eigenen Wunsch zusätzlich ablegt, werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(3) Wer den Masterstudiengang Gebärdensprachdolmetschen erfolgreich abgeschlossen hat, erlangt den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt „M.A.“).

(4) Ist eine Prüfung nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestanden, erhält die oder der Studierende einen schriftlichen Bescheid, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist. Handelt es sich um eine Prüfung aus dem Pflichtbereich oder sind die Wahlmöglichkeiten des betroffenen Wahlpflichtbereiches ausgeschöpft, enthält der Bescheid auch die Feststellung, dass der Studiengang nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden kann. Auf Anforderung erhält die oder der Studierende eine schriftliche Bescheinigung, die die erbrachten Leistungen inklusive der endgültig nicht bestandenen Prüfung und den Hinweis enthält, dass der Studiengang nach der geltenden Prüfungsordnung nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden kann.

§ 10 Weitere Regelungen

Die Sprache in Prüfungen, Fristen und deren Bekanntgabe, die Notenskala, die Anerkennung von Leistungen, der Ausgleich von Nachteilen bei der Erbringung von Leistungen, die Prüfungsberatung, die Folgen von Säumnis, Täuschung und Ordnungsverstoß, die Erteilung der Zeugnisse, Urkunden und des Diploma Supplements, die Einsicht in die Prüfungsakten und das Gegenvorstellungsverfahren richten sich nach der ASSP. Im Rahmen des Akteneinsichtsrechts hat die oder der Studierende Anspruch, Kopien anzufertigen bzw. anfertigen zu lassen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage: Übersicht über die Prüfungen im Masterstudiengang Gebärdensprachdolmetschen

Nr. des Moduls	Name des Moduls	Studienpunkte des Moduls	Zulassungsvoraussetzungen, Form, Dauer oder Bearbeitungszeit und Umfang der Prüfung
Pflichtbereich³			
P 1	Einführung in das Gebärdensprachdolmetschen	10	Die Modulabschlussprüfung zu Modul P 2 bezieht sich auch auf Modul P 1.
P 2	Praxiskontakt	10	Multimediale Prüfung: Öffentliche Präsentation zu einem selbst gewählten Schwerpunkt des Themenbereichs Behördendolmetschen, 20 min.
P 3	Dolmetschtechniken und Fachterminologie I	9	Praktische Prüfung: Konsekutivdolmetschen aus der Deutschen Gebärdensprache ins Deutsche, 20 min.
P 4	Dolmetschtechniken und Fachterminologie II	9	Praktische Prüfung: Vom-Blatt-Übersetzen, 45 min. (davon 15 min. Prüfungszeit, 30 min. Vorbereitungszeit)
P 5	Einsatzbereiche und Textanalyse	15	Zulassungsvoraussetzungen: P 1 und P 2 Multimediale Prüfung: Öffentliche Posterpräsentation zu einem ausgewählten Einsatzbereich in Gebärdensprache, 10 min.
P 6	Einführung in das bilaterale Simultandolmetschen und Dolmetschtheorie	5	Zulassungsvoraussetzungen: P 1 und P 2 Die Modulabschlussprüfung zu Modul P 7 bezieht sich auch auf Modul P 6.
P 7	Bilaterales Simultandolmetschen	10	Zulassungsvoraussetzungen: P 5 Praktische Prüfung: Bilaterales Simultandolmetschen, 30 min. (davon 20 min. Prüfungszeit, 10 min. Vorbereitungszeit)
P 8	Einführung in das unilaterale Simultandolmetschen und Erkundung der Dolmetschpraxis	9	Zulassungsvoraussetzungen: P 4, P 5, P 6 Die Modulabschlussprüfung zu Modul P 9 bezieht sich auch auf Modul P 8.
P 9	Professionalisierung	5	Zulassungsvoraussetzungen: P 8 Hausarbeit zum Praktikum, ca. 10 Seiten
P 10	Vertiefung im unilateralen Simultandolmetschen	10	Zulassungsvoraussetzungen: P 8 Praktische Prüfung: Unilaterales Simultandolmetschen, 40 min. (Teilprüfung a: aus dem Deutschen in die Deutsche Gebärdensprache, 20 min.; Teilprüfung b: aus der Deutschen Gebärdensprache ins Deutsche, 20 min. – beide Prüfungsteile werden zu gleichen Teilen gewichtet)
P 11	Kolloquium und Masterarbeit	18	Zulassungsvoraussetzungen: P 3, P 4 und P 5 Masterarbeit

Wahlpflichtbereich des Faches⁴			
WP 1	studium generale	10	Keine Prüfung
WP 2	Projektmodul Spez. Einsatzbereiche	10	Keine Prüfung

³ Im Pflichtbereich sind alle Module zu absolvieren. In den Pflichtmodulen sind insgesamt 110 SP zu erwerben.

⁴ Im Wahlpflichtbereich des Faches sind Wahlpflicht-Module aus dem Angebot des Faches zu wählen bzw. können im Sinne des studium generale Veranstaltungen aus anderen Fächern belegt werden. Im Wahlpflichtbereich des Faches sind insgesamt 10 SP zu erwerben ohne dass Prüfungen abgelegt werden müssen.